

^

# Jugend- und Jugendmedienschutz

Dokumentation Heft 7

**Herausgeber:**

**Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest**

Geschäftsstelle: SWR Medienforschung  
Hans-Bredow-Straße  
76530 Baden-Baden

Tel.: 07221 – 929 43 38  
Fax.: 07221 – 929 21 80

E-Mail: [info@mpfs.de](mailto:info@mpfs.de)  
<http://www.mpfs.de>

Baden-Baden, Juli 1998

Peter Behrens, Sabine Feierabend, Thomas Schmid

© Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest  
Zitate und Veröffentlichungen sind uneingeschränkt zulässig, wenn sie mit einer eindeutigen Quellenangabe versehen sind.

Im Medienpädagogischen Forschungsverbund Südwest kooperieren die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK), die Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter Rheinland-Pfalz (LPR) und der Südwestrundfunk (SWR).

## **Inhaltsverzeichnis**

	<b>Seite</b>
<b>1. Ziel und Methode der Studie</b>	<b>2</b>
<b>2. Ergebnisse</b>	<b>3</b>
<b>2.1 Generelles zum Jugendschutz</b>	<b>3</b>
<b>2.2 Jugendschutz und Fernsehen</b>	<b>8</b>
<b>2.2.1 Kenntnisstand über bestehende Bestimmungen im Fernsehen</b>	<b>10</b>
<b>2.2.2 Programmrealität</b>	<b>12</b>
<b>3. Exkurs: Neue Medien</b>	<b>15</b>
<b>4. TV-Verhalten von Kindern und Jugendlichen - Angaben von Eltern</b>	<b>16</b>
<b>5. Fazit</b>	<b>18</b>
<b>Anhang:</b>	<b>19</b>
 <b>Auszug aus dem Rundfunkstaatsvertrag (RStV) vom 31. August 1991 in der Fassung vom 26. August 1996 - 11. September 1996</b>	
 <b>§ 3: Unzulässige Sendungen, Jugendschutz</b>	

**Peter Behrens, Sabine Feierabend, Thomas Schmid  
Baden-Baden und Ludwigshafen, Juli 1998**

## 1. Ziel und Methode der Studie

Fernsehen, Video, Radio, Computer, Bücher - die bedeutende Rolle der Medien im Alltag von Kindern und Jugendlichen ist ebenso unumstritten wie die Tatsache, dass ihre Bedeutung noch weiter zunehmen wird. Das Medienangebot birgt neben vielfältigen Chancen aber auch Gefahren. So können dort transportierte Inhalte Auswirkungen auf Einstellungen, Verhaltensweisen und Wertvorstellungen von Kindern und Jugendlichen haben. Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor gesellschaftlich nicht erwünschten Einflüssen hat der Gesetzgeber neben den allgemeinen Jugendschutzregelungen entsprechende Ge- und Verbote vor allem für das gedruckte Wort und die Bereiche Fernsehen, Video und Computer erlassen. Jüngstes Beispiel (Frühjahr 1998) für die Diskussion um das Thema Jugendschutz im Fernsehen: Die nachmittäglichen Talk-Shows, bei denen nach Meinung der für die Aufsicht über den privaten Rundfunk zuständigen Landesmedienanstalten des öfteren Grund zur Beanstandung existiert(e).

Wie sehen nun die Bundesbürger diese Problematik? Welche Anforderungen und Erwartungen werden von ihnen an den Jugend- bzw. den Jugendschutz gestellt? Da in der Bundesrepublik Deutschland keine repräsentative wissenschaftliche Untersuchung zum Thema Jugendschutz vorlag, hatte sich der Medienpädagogische Forschungsverbund Südwest im Herbst 1997 entschlossen, eine Studie zu diesem Thema durchzuführen. Ziel war es, Erkenntnisse darüber zu gewinnen, inwieweit sich der Jugendschutz im Bewußtsein der Bevölkerung verankert hat, also Fragen nach der Bedeutung und nach der Kenntnis gesetzlicher Regelungen. Weiter galt es festzustellen, ob in der Bevölkerung ein strikterer Jugendschutz befürwortet wird, oder ob eher eine Lockerung der bestehenden Regelungen erfolgen sollte. Im Mittelpunkt stand aber auch die Frage, welcher Stellenwert dem Thema generell zukommt.

Die Erkenntnisse dieser Untersuchung liefern Anhaltspunkte dafür, in welchen Bereichen nach Ansicht der Bundesbürger Defizite - ob real existierende oder vermeintliche - und besondere Problemlagen vorliegen. Insofern wird die Studie auch als Information für Gesetzgeber, Aufsichtsgremien, Medienproduzenten sowie alle in der Medienpädagogik Arbeitenden verstanden.

Die Untersuchung wurde im Auftrag des Medienpädagogischen Forschungsverbundes Südwest vom Institut für Markt- und Sozialforschung ENIGMA, Wiesbaden, als bundesweit repräsentative Erhebung durchgeführt. Grundgesamtheit war die deutschsprachige Bevölkerung im Alter ab 18 Jahren in Haushalten mit Telefon in der gesamten Bundesrepublik. Insgesamt wurden 999 Personen befragt. Dabei erfolgte die Auswahl nach einem mehrstufigen Zufallsverfahren. Die Befragung wurde zwischen dem 24. November 1997 und dem 4. Januar 1998 durchgeführt.

## 2. Ergebnisse

### 2.1 Generelles zum Jugendschutz

Welchen Stellenwert räumen die Bundesdeutschen dem Jugendschutz ein? Dieser Frage wurde im ersten Teil der Studie nachgegangen. Der Einstieg in den Fragebogen erfolgte durch die Frage nach der Relevanz gesellschaftsbezogener Themen. Die Befragten sollten aus insgesamt sechs vorgegebenen Themen das nennen, das für sie persönlich am wichtigsten ist. Vorgegeben wurden: der Schutz von Kindern und Jugendlichen, die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die Erhaltung der Umwelt, die Sicherung der Renten, die Bekämpfung der Kriminalität, die Gesundheitsvorsorge.

Für 28 Prozent aller Befragten war in dieser Entscheidungssituation der Schutz von Kindern und Jugendlichen das wichtigste Thema, noch vor "Bekämpfung der Arbeitslosigkeit" oder "Erhaltung der Umwelt". Fasst man die Angaben für "ist mir am wichtigsten" und "ist mir am zweitwichtigsten" zusammen, so führt das Thema Kinder- und Jugendschutz die Liste mit 57 Prozent an (vgl. Abb.1).

#### Relevanz gesellschaftsbezogener Themen

Am wichtigsten ist für mich ...

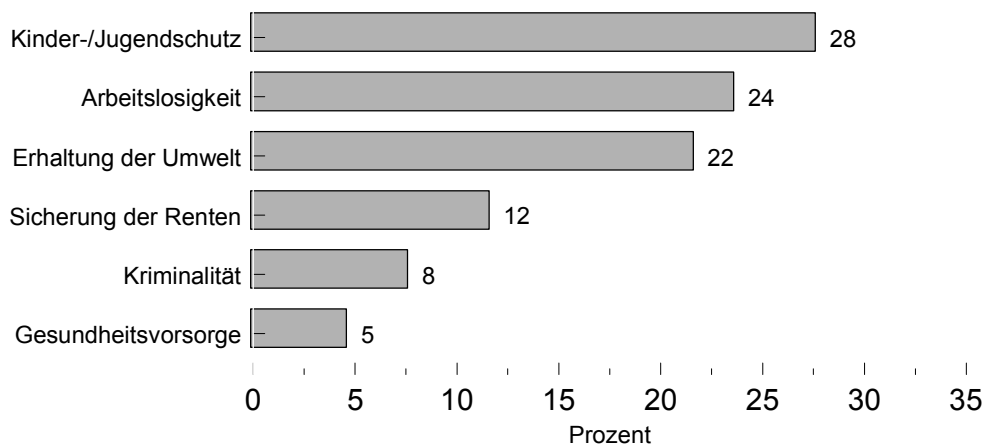


Abb. 1  
n = 999 Befragte

Eine differenzierte Betrachtung nach verschiedenen Bevölkerungsgruppen zeigt, dass Eltern und "Nicht-Eltern" sich hier deutlich unterscheiden. Befragte, die selbst keine Kinder haben, sehen die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und die Erhaltung der Umwelt auf den ersten Plätzen. Bei den Befragten mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt, sagen 46 Prozent, daß der Jugendschutz das

wichtigste Thema sei - gegenüber 20 Prozent bei den Kinderlosen (vgl. Abb. 2). Auch besitzt das Thema Jugendschutz bei Frauen einen höheren Stellenwert als bei Männern.

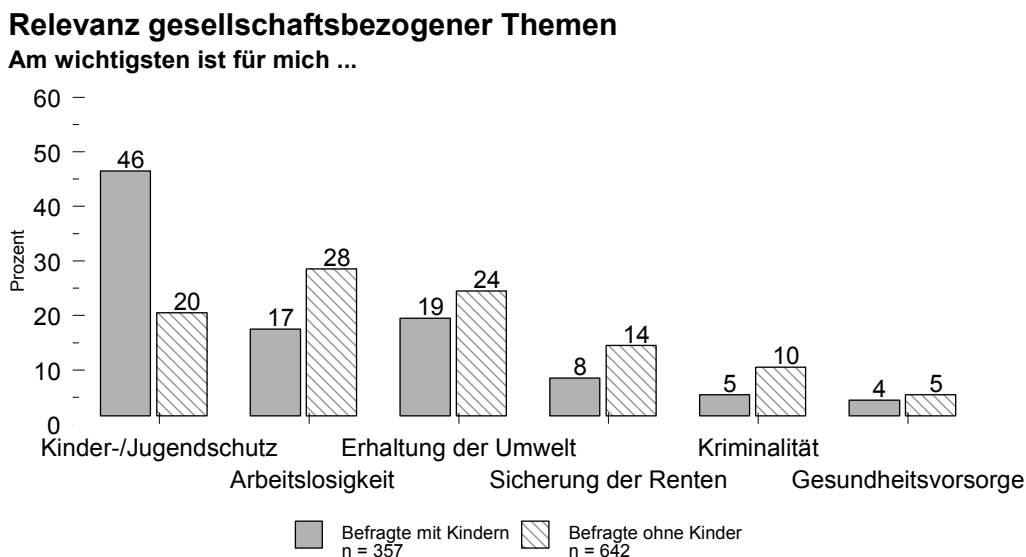


Abb. 2

Diese ersten Befunde zeigen: Jugendschutz ist ganz generell ein wichtiges Thema bei allen Befragten. Großes Gewicht hat es allerdings vor allem bei denjenigen, die eigene Kinder haben. Dies impliziert, daß in der gesamten Bevölkerung für dieses Thema ein Problembewußtsein existiert.

Es liegt nahe, zur Erklärung des großen Gewichts des Themas Jugendschutz den Befragungszeitraum und die in dieser Zeit durch die Medien gehende Berichterstattung über sexuellen Mißbrauch an Kindern (mit)heranzuziehen. Dies mag eine gewisse Rolle für die Ergebnisse gespielt haben. Insgesamt aber deuten die Angaben bei den anderen Fragen der Untersuchung an, daß es sich beim Thema Kinder- und Jugendschutz aus Sicht der Bundesbürger um ein Thema handelt, das in sehr unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen – Mißbrauch von Kindern, Ausbildungs- und Arbeitszeitregelungen, Drogenmißbrauch etc. – hohe Bedeutung hat. Die Kenntnis gesetzlicher Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen war in diesem Kontext ein weiteres Themenfeld. Insgesamt fühlt sich der Großteil der Bevölkerung, nämlich 70 Prozent, weniger gut oder gar nicht über rechtliche Bestimmungen in Deutschland zum Schutz von Kindern und Jugendlichen informiert. Nur ein Viertel der Befragten geben an, hier gut Bescheid zu wissen. Bei der offenen Frage nach speziellen Bereichen, in denen Regelungen des Jugendschutzes zur Anwendung kommen, wird die Liste der Regularien durch den Bereich Aus- und Weiterbildung bzw. Arbeit sowie der Nutzung und dem Verkauf von Suchtmitteln (Alkohol, Tabak, Drogen) an Kinder und Jugendliche angeführt. Der Schutz vor

Kindesmißbrauch wird erst nachrangig genannt. Das Thema Jugendmedienschutz – ohne Vorgaben erhoben - ist nur einem Bruchteil der Befragten bekannt (vgl. Abb. 3).

### **Kenntnis gesetzlicher Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

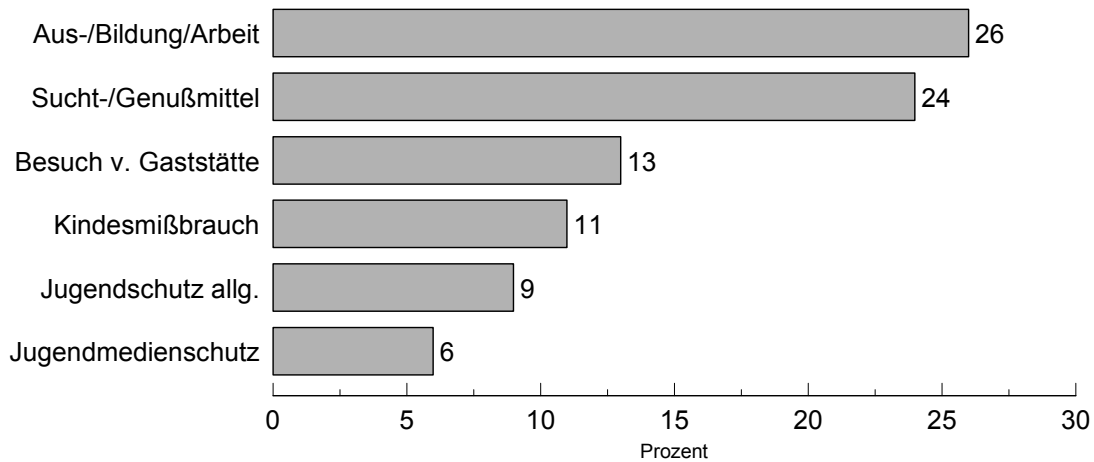


Abb. 3  
n=734 Befragte  
"Bin zumindest gut über rechtliche Bestimmungen informiert "

Die aktive Kenntnis rechtlicher Regelungen ist eine Seite, die Einschätzung, ob denn in bestimmten Bereichen rechtliche Regelungen notwendig sind oder wären eine zweite. So wurden den Befragten verschiedene Bereiche - Alkohol, Zigaretten, verschiedene Medien etc. - mit dem Hinweis genannt, daß hier jeweils Verbote oder Einschränkungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bestehen oder diskutiert werden. In diesem Zusammenhang wurden von den Bundesbürgern rechtliche Bestimmungen am häufigsten beim Verkauf von Alkohol als sehr wichtig erachtet (81 Prozent). An zweiter Stelle folgt der Verkauf/Verleih von bestimmten Videofilmen mit 74 Prozent. Die Zugänglichkeit zu bestimmten Internet-/Online-Angeboten erreicht mit 61 Prozent Platz drei. 59 Prozent aller Befragten halten es für sehr wichtig, daß es Regelungen für die Ausstrahlung bestimmter Fernsehsendungen gibt. 56 Prozent meinen dies für den Verkauf/Verleih bestimmter Computer- und Videospiele, 54 Prozent für den Besuch bestimmter Kinofilme und 46 Prozent für den Verkauf/Verleih bestimmter Bücher und Zeitschriften (vgl. Abb. 4).

Medien spielen damit insgesamt eine gewichtige Rolle bei der Thematik Kinder- und Jugendschutz. Allerdings sind rechtliche Regelungen hier nur eine Dimension, Kindern den "richtigen" Umgang mit ihnen zu vermitteln eine weitere. 83 Prozent der Befragten sind der Auffassung, die Aufgabe, Kinder und Jugendliche den richtigen Umgang mit den Medien zu lehren, falle – hier konnte aus mehreren Vorgaben mehrfach ausgewählt werden - den Eltern zu. Sie seien verantwortlich und hätten dafür zu sorgen, daß ihre Kinder nur Medieninhalte nutzen, die auch für sie geeignet sind. Eine wichtige Rolle wird auch der Schule zugewiesen (66 Prozent).

Von ihr erwartet man, dass sie den Kindern und Jugendlichen vermittelt, wie man am besten mit den Inhalten in den Medien umgeht. Aber auch den Medien selbst (63 Prozent) und speziellen Aufsichtsorganen (56 Prozent) wird eine gewichtige Rolle beim Jugendmedienschutz zugewiesen. Dieses Ergebnis bestätigt das bereits auf der Basis anderer Untersuchungen geforderte Zusammenspiel verschiedener Kräfte bei der Medienerziehung.<sup>1</sup>

### Problembereiche zum Schutz von Kindern und Jugendlichen - rechtliche Bestimmungen halte ich für sehr wichtig -

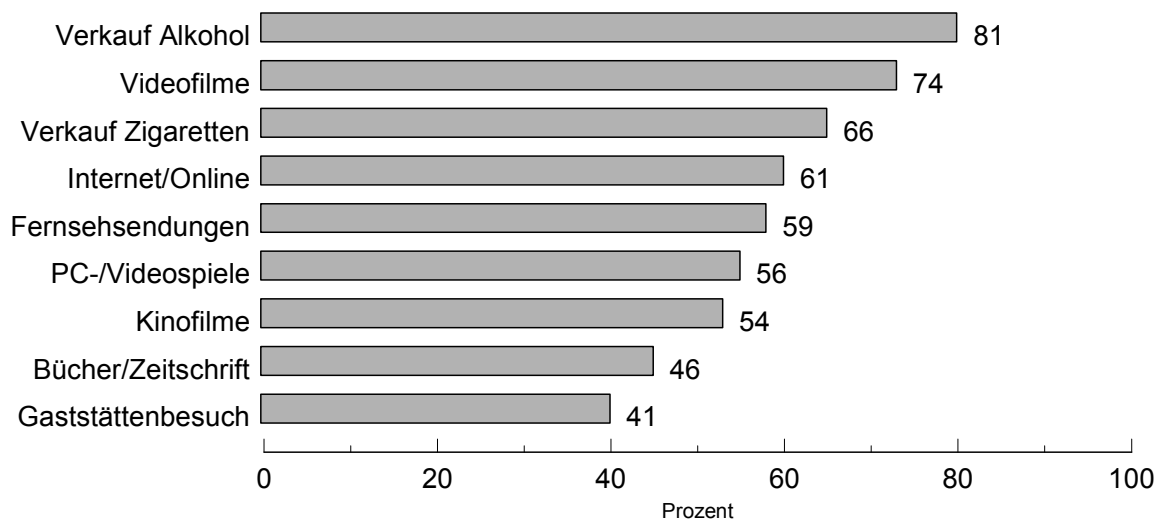


Abb. 4  
n = 999 Befragte

Um es noch einmal zu betonen: Generell halten alle Befragte gesetzliche Regelungen für den Bereich Jugendmedienschutz für notwendig, allerdings in unterschiedlichen Ausprägungen. Die Wichtigkeit rechtlicher Bestimmungen hängt dabei von zwei Merkmalen ab: der Art des Mediums (Print, Computer-/Videospiele, Kinofilm, Fernsehen, Internet/Onlinedienste) und dem Alter der zu "schützenden" Kinder und Jugendlichen. Dabei zeigt sich deutlich, daß die Mehrzahl der Befragten rechtliche Bestimmungen zum Kinder- und Jugendschutz bei den Medien noch bis zu einem Alter von 16 bzw. 18 Jahren, also der Schwelle zum Erwachsenen, für notwendig erachten. Das größte "Gefahrenpotential" wird 1998 dem Internet zugemessen: Nur ein Prozent glaubt, rechtliche Regelungen seien nur für Kinder bis zu 10 Jahren wichtig. Drei Prozent sprechen sich dafür aus, hier Kinder bis zu 12 Jahren zu berücksichtigen. 8 Prozent halten rechtliche Bestimmungen beim Umgang mit dem Internet für Kinder und Jugendliche bis zu 14 Jahren für wichtig. 35 Prozent der Befragten meinen, rechtliche Bestimmungen seien auch noch für Kinder/Jugendliche bis zum Alter von 16 Jahren relevant. Und schließlich sprechen sich 41 Prozent für gesetzliche Regelungen sogar bis zur Volljährigkeit aus. Auch beim Umgang mit

<sup>1</sup> Fernsehen: Wie Lehrer es sehen (1996). Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest, Dokumentation Heft 5

Computer- und Videospiele wird die Notwendigkeit gesetzlicher Regelungen hinsichtlich verschiedener Altersgruppen ähnlich eingeschätzt. Über die Hälfte der Befragten hält auch hier Zugangsbeschränkungen mindestens für Jugendliche bis zu 16 Jahren für notwendig. 29 Prozent wollen erst Jugendlichen ab 18 Jahren die uneingeschränkte Nutzung von Computer- und Videospielen erlauben (vgl. Abb. 5).

### Rechtliche Bestimmungen sind wichtig für Kinder/Jugendliche bis zu ...

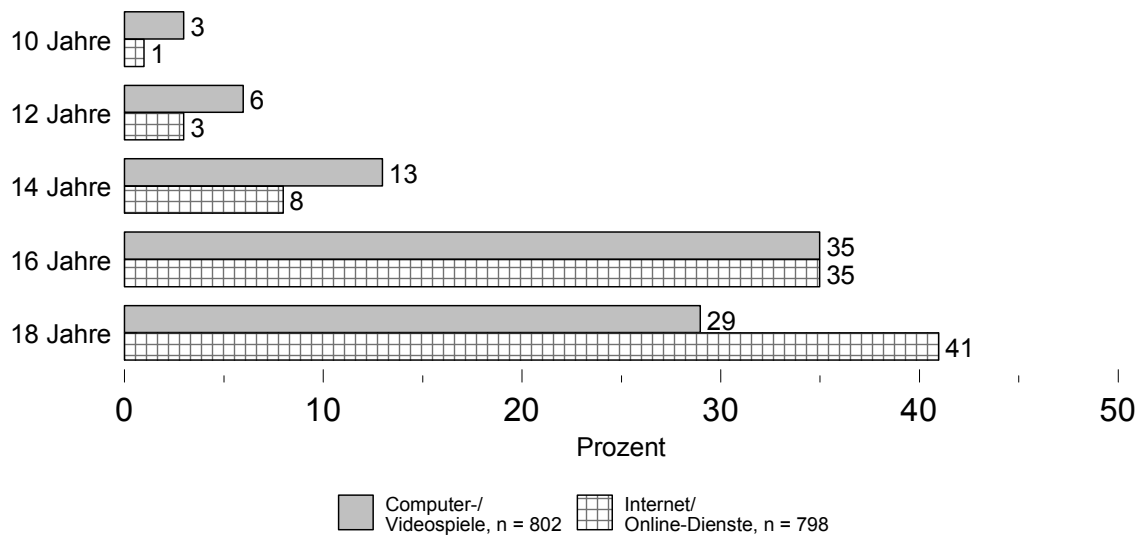


Abb. 5

Auch bei den eher klassischen Medien Kinofilm und Fernsehen halten die Befragten rechtliche Bestimmungen für Kinder und Jugendliche für wichtig. Allerdings werden an Kinofilme weitaus strengere Maßstäbe gelegt als an das Fernsehen. Während 37 Prozent angeben bei Kinofilmen seien rechtliche Bestimmungen auch noch für Jugendliche bis zu 18 Jahren wichtig, sehen beim Fernsehen nur 21 Prozent diese Notwendigkeit (vgl. Abb. 6).

Insgesamt bleibt festzuhalten, daß die Bevölkerung dem Umgang von Kindern und Jugendlichen mit Medien nicht bedenkenlos gegenübersteht. Dies gilt sowohl für das Fernsehen als auch für Kino, Computer- und Videospiele und das Internet. Dabei liegt die Altersgrenze, für die rechtliche Bestimmungen als wichtig angesehen werden, insgesamt für das Fernsehen am niedrigsten, für das Internet am höchsten.



## Rechtliche Bestimmungen sind wichtig für Kinder/Jugendliche bis zu ...

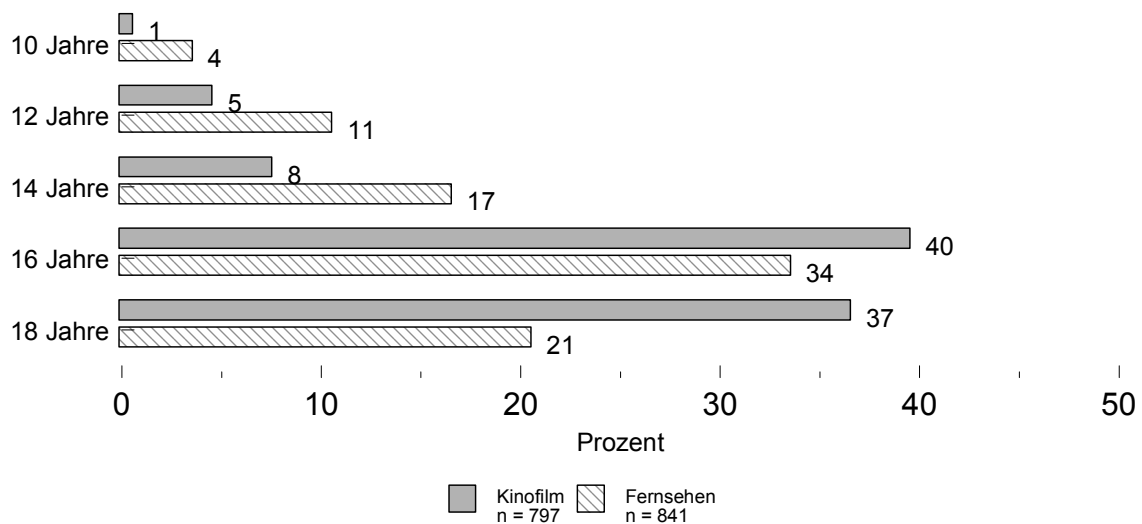


Abb. 6

## 2.2 Jugendschutz und Fernsehen

Das Fernsehen wird von den Befragten nicht als das Medium mit dem größten Regelungsbedarf angesehen – in der öffentlichen Diskussion steht es aber immer wieder im Mittelpunkt. Im Rahmen der Untersuchung wurde entsprechend der Bereich Fernsehen weiter vertieft.

Die öffentliche Diskussion darüber, wann und welche Inhalte das Fernsehen zeigen kann, die nicht unbedingt für Kinder und Jugendliche geeignet sind, wird zum einen durch das Alter der Kinder und Jugendlichen und zum anderen durch bestimmte Zeitzonen der Ausstrahlung im Fernsehen bestimmt. In der Untersuchung wurden all jene, die sich für rechtliche Bestimmungen im Fernsehen aussprachen (n = 841, das entspricht 84 Prozent aller Befragten), danach gefragt, ab welcher Uhrzeit sie für verschiedene Altersgruppen problematische Inhalte auf dem Bildschirm befürchteten.

Bei Kindern bis zu 6 Jahren teilen sich die Befragten in zwei Lager. So geben 48 Prozent an, daß in der Zeit bis 19 Uhr ungeeignete Inhalte für diese Altersgruppe gesendet werden, während 52 Prozent meinen, daß erst nach 20 Uhr mit problematischen Inhalten für diese Altersgruppe zu rechnen sei. Liberaler werden die Sehzeiten der 7- bis 12jährigen eingestuft. So meinen nur noch 13 Prozent, bis 19 Uhr seien diese Kinder durch Fernsehinhalte gefährdet, 56 Prozent sehen hingegen Probleme für die Zeit zwischen 20 und 21 Uhr, und weitere 32 Prozent halten die Zeit nach 22 Uhr für besonders problematisch. Bei den Jugendlichen zwischen 13 und 17 Jahren

befürchten hingegen nur noch 20 Prozent vor 22 Uhr eine Konfrontation mit für diese Altersgruppe ungeeigneten Inhalten (vgl. Abb. 7).

### Sendezeitbeschränkungen sind wichtig für ...

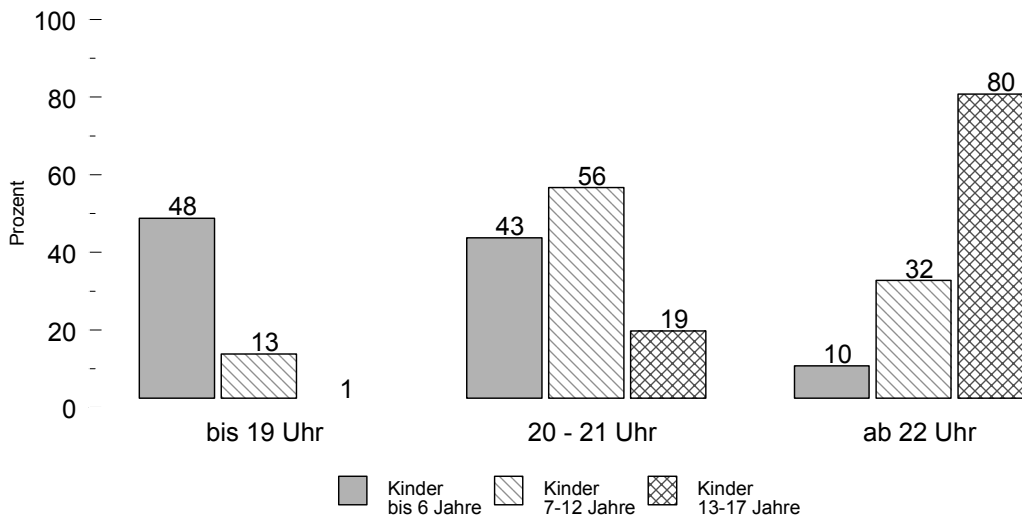


Abb. 7  
n = 841 Befragte

Damit werden die in der Praxis ausgeübten und gesetzlich festgelegten Sendezeitgrenzen der Fernsehveranstalter (siehe Anhang) durch die Perspektive der Bundesbürger im wesentlichen bestätigt. Und das, obwohl der gesetzliche regelte Hintergrund den meisten Befragten - wie gleich zu berichten sein wird - gar nicht bekannt ist. Deutlich wird aber auch, daß die Befragten Sendungen, die für Kinder bis 12 Jahre ungeeignet sind, erst im Abendprogramm plazierte haben möchten. Generell ist der Gesetzgeber zumindest für Filme formal liberaler: Filme mit einer Altersfreigabe ab 12 Jahren können auch im Tagesprogramm eingesetzt werden, der Gesetzgeber weist aber auf die besondere Prüfungspflicht durch die Veranstalter hin.

Ergänzend noch ein Ergebnis aus einer anderen Perspektive: Befragte, die sich nach eigenen Angaben zumindest weniger gut über rechtliche Bestimmungen informiert fühlen (n = 513, siehe unten) sprechen sich nahezu einhellig dafür aus, daß Kinder bis zu 12 Jahren nicht alles sehen sollten, was der Bildschirm bietet. Drei Viertel möchten dies für alle Tageszeiten verstanden haben, ein Viertel beschränkt sich hierbei auf Sendungen, die am Abend ausgestrahlt werden. Auch die Rezeptionssituation spielt hier eine Rolle. So spricht sich der Großteil dieser Teilgruppe dafür aus, daß Kinder unter 12 Jahren grundsätzlich nie alleine fernsehen sollten (59 Prozent), während 42 Prozent meinen, Kinder dieser Altersgruppe könnten tagsüber alleine fernsehen.

### 2.2.1 Kenntnisstand über bestehende Bestimmungen im Fernsehen

Im Rundfunkstaatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland haben sich die Ministerpräsidenten der Länder über die Grundlagen für die Verbreitung des Fernsehen verständigt. Ein Teil dieser Bestimmungen beschäftigt sich auch mit dem Thema "Jugendschutz" (siehe Anhang).

Die Umfrage belegt, daß in der Bevölkerung wenig Kenntnis über die Vereinbarungen im Rundfunkstaatsvertrag vorhanden ist. Gerade ein Prozent gibt an, sich sehr gut über bestehende Bestimmungen informiert zu fühlen, weitere 9 Prozent meinen, gut informiert zu sein. Der weitaus größte Teil der Befragten aber - nämlich 90 Prozent - fühlt sich weniger gut (42 Prozent) oder gar nicht gut (49 Prozent) über rechtliche Jugendschutzbestimmungen für das Fernsehen informiert.

In der vorliegenden Untersuchung wurde etwa die Hälfte der Befragten (n = 513) – nämlich all jene, die sich nach eigenem Dafürhalten sehr gut, gut oder zumindest weniger gut informiert fühlen - nach konkreten Bereichen und Institutionen gefragt, die für den Jugendschutz im Fernsehen relevant sind. Hier besteht allgemein die Auffassung, daß Inhalte wie Gewalt, Werbung oder Pornographie gesetzlich zu regeln sind.

#### Folgende rechtliche Bestimmungen zum Fernsehen kenne ich und halte ich für ...

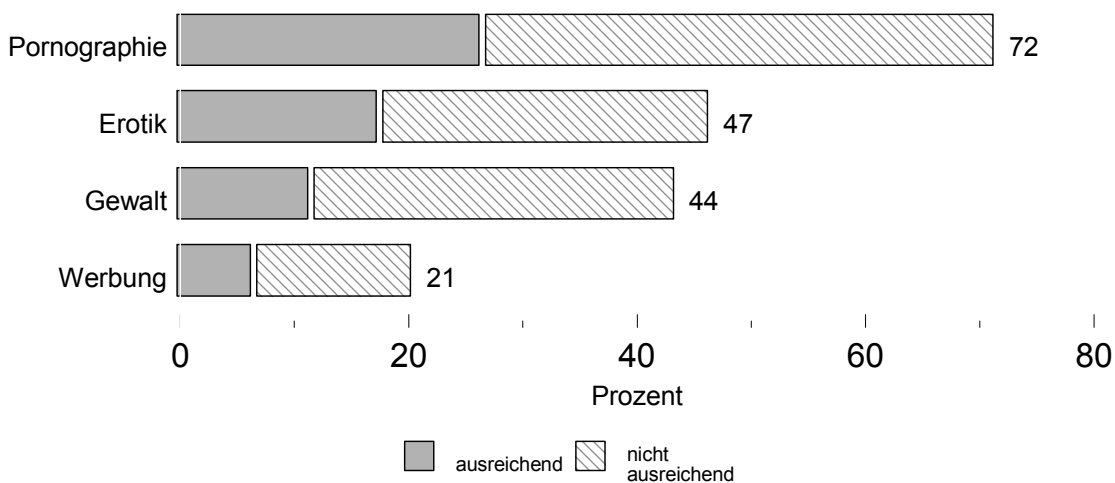


Abb. 8  
n = 513 Befragte

Zu bestimmten möglichen problematischen Inhalten befragt, zeigt sich folgendes Bild: 72 Prozent meinen, dass es rechtliche Bestimmungen hinsichtlich der Darstellung von Pornographie im Fernsehen gibt. Allerdings halten 45 Prozent davon diese für unzureichend während nur 27 Prozent

bestehende Regelungen als hinreichend empfinden. Wenn es um Gewaltdarstellungen im Fernsehen geht, haben weniger als die Hälfte der Befragten Kenntnis über rechtliche Bestimmungen hierzu - wieder ist der Anteil derer, die diese Bestimmungen als ausreichend empfinden, kleiner als der Befragten, die hier für eine Nachbesserung votieren (vgl. Abb. 8).

Aber auch bei subjektiver Unkenntnis über bestehende Vorschriften sehen die Befragten einen konkreten Handlungsbedarf, der in die gleiche Richtung weist. So besteht hinsichtlich der Werbe-regelungen in Kinderprogrammen die geringste Informiertheit, gleichwohl werden diese als über-aus wichtig erachtet. Ähnlich eindeutige Voten gelten auch für die anderen Bereiche - also die Darstellung von Gewalt, Erotik und Pornographie (vgl. Abb. 9).

### Rechtliche Bestimmungen zum Fernsehen kenne ich nicht, halte ich aber für ...

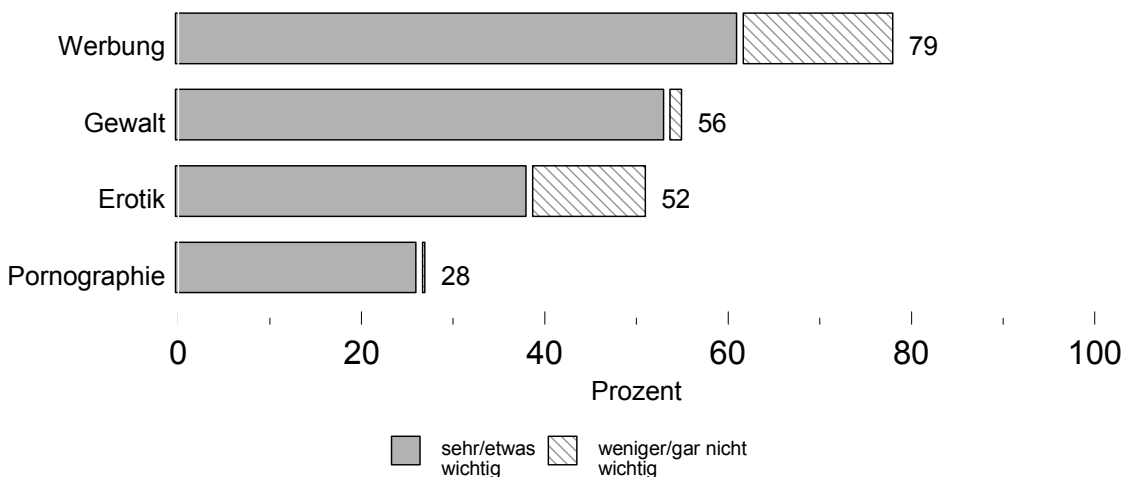


Abb. 9  
n = 513 Befragte

Bei der anschließenden Frage danach, wer sich um die Erarbeitung bzw. Einhaltung von rechtlichen Bestimmungen im Fernsehen kümmern soll, herrscht bei den Befragten zum größten Teil Ratlosigkeit oder Offenheit - mehr als die Hälfte macht hierzu keine Angaben. Für die anderen Befragten stehen hier staatliche Institutionen und Einrichtungen, aber auch die Sender bzw. Medien selbst in der Pflicht. Bei auftretenden Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Bereich Fernsehen würden sich 38 Prozent an die Medien selbst wenden, 27 Prozent geben an, Rat bei einer staatlichen Stelle oder Einrichtung zu suchen.

Insgesamt wird deutlich, daß die Verantwortung beim Thema Jugendmedienschutz - ebenso wie bei der Medienerziehung - nicht alleine einer Institution zugeschrieben wird.

Vielmehr wird ein

Miteinander beim Lösen dieser Problematik als der erfolgversprechendste Weg angesehen. Mit der Zusammenarbeit von Medienanbietern, staatlichen und außerstaatlichen Institutionen verbindet sich die Hoffnung, daß die Qualität des Fernsehangebots für Kinder und Jugendliche zunehmend steigt.

### 2.2.2 Programmrealität

Neben der allgemeinen Einschätzung, wie und wann Kinder und Jugendliche sozusagen "unbedenklich" fernsehen können, wurden die Befragten nach konkreten Angeboten im Fernsehen gefragt, die ihrer Meinung nach problematisch sein könnten bzw. problematisch sind.

Die Frage, ob man in letzter Zeit für Kinder und Jugendliche ungeeignete Beiträge oder Sendungen - und zwar zu Sendezeiten, zu denen diese Gruppe normalerweise vor dem Bildschirm sitzt - gesehen hat, wurde von mehr als einem Drittel der Befragten bejaht. Überdurchschnittlich stark gaben dies Befragte mit Kindern bis zu 12 Jahren an. Dabei wurden bei den offenen Nennungen insbesondere die Genres Krimi (Gewalt und Brutalität) und Talkshows (am Nachmittag) genannt, von Eltern daneben auch Zeichentrickfilme und Cartoons.

Diese Genres wurden in der gestützten Abfrage (also mit Vorgabe) bestätigt. So geben rund ein Fünftel der Befragten an, daß sie der Auffassung sind, Boulevardmagazine, Reality-TV und tägliche Talkshows am Nachmittag brächten häufig für Kinder bis 12 Jahren ungeeignete Inhalte. Auch in Nachrichtensendungen bzw. politischen Magazinen sehen 18 Prozent häufig Ungeeignetes für Kinder unter 12 Jahren. Unter Hinzuziehung der Befragten, die hier die Kategorie "gelegentlich" angewählt haben, erhöht sich dieser Prozentsatz auf etwa die Hälfte der Befragten (vgl. Abb. 10). Auch hier haben Eltern insgesamt einen kritischeren Blick – die Nennungen liegen für jedes Genre rund 10 Prozentpunkte höher. Bei älteren Kindern, der Altersgruppe der 13- bis 17jährigen, gibt es nach Angaben der Befragten in dieser Hinsicht weniger Probleme.

Unabhängig vom jeweiligen Genre wurden die Befragten um ihre Einschätzung verschiedener beschriebener Szenen gebeten. Es galt zu beurteilen, ob diese Darstellungen generell ungeeignet für Kinder unter 12 Jahren sind, ob sie generell unproblematisch sind oder ob es vielmehr darauf ankommt, auf welche Art und Weise die Darstellung erfolgt.

### Bei folgenden Sendarten habe ich für Kinder unter 12 Jahren häufig/gelegentlich ungeeignete Inhalte gesehen:

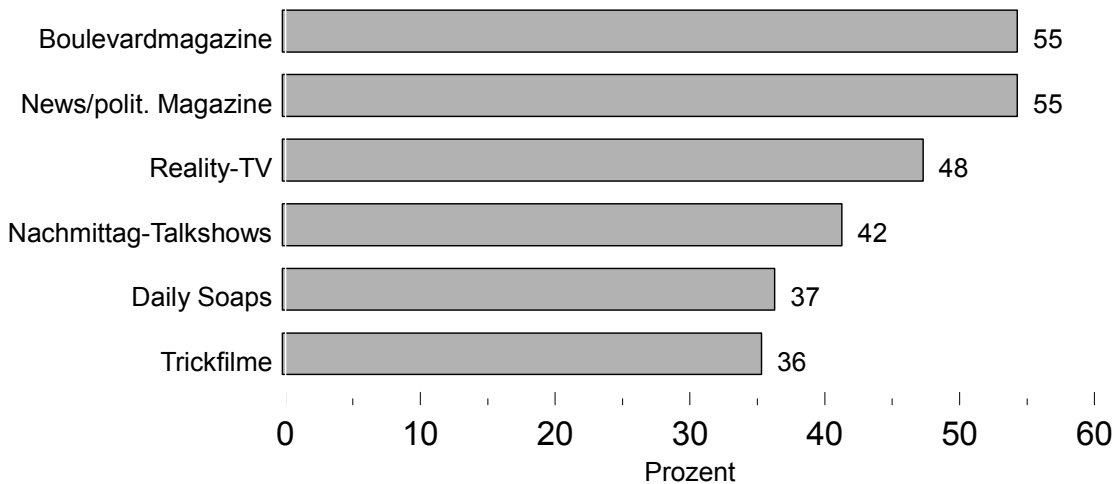


Abb. 10  
n = 999 Befragte

Als generell ungeeignet für Kinder bis 12 Jahren wurden Beiträge im Fernsehen eingeschätzt, in denen Menschen unter psychischen Druck gesetzt werden oder in denen Menschen über sehr intime sexuelle Erfahrungen berichten (79 bzw. 76 Prozent). Auch Sendungen oder Beiträge, in denen Frauen und Männer miteinander schlafen werden noch von 60 Prozent der Befragten als ungeeignet für diese Altersgruppe erachtet (vgl. Abb. 11). Die Befragten sehen in diesen Bereichen auch Probleme bei Zuschauern im Alter von 13 bis 17 Jahren, wenn auch auf deutlich geringerem Niveau. Bedeutender ist hier nach Ansicht der Befragten die Art der Darstellung, von der es abhängt, ob das Gezeigte problematisch für Jugendliche sei oder nicht.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß Befragte mit Kindern hier insgesamt liberalere Einstellungen haben als Befragte ohne Kinder. Kinderlose Befragte sind in einem stärkeren Ausmaß der Meinung, daß die oben beschriebenen Szenen generell für Kinder und Jugendliche ungeeignet seien. Befragte, die im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sehr erfahren sind, behalten sich dagegen eine differenziertere Betrachtungsweise vor. Von einer Ablehnung machen sie stärker die Art und Weise der Darstellung abhängig.

Die mit diesen Vorbehalten verbundenen Befürchtungen haben ein deutliches Profil. Insgesamt befürchten die Befragten, daß Kinder von für sie ungeeigneten Sendungen Alpträume bekommen (trifft voll und ganz zu: 54 Prozent) oder das Gezeigte nicht verstehen können (47 Prozent). Befürchtet wird auch, daß Kinder glauben, daß alles wahr ist, was im Fernsehen gezeigt wird (43 Prozent) oder nachahmen könnten, was ihnen im Fernsehen vorgemacht wird (40 Prozent).

Bei dieser Einstufung spielt es keine Rolle, ob die Befragten selbst Kinder haben oder nicht. Allerdings sehen Frauen ein stärkeres Wirkungspotential als Männer.

### Beiträge im Fernsehen, die generell ungeeignet für Kinder bis 12 Jahre sind:

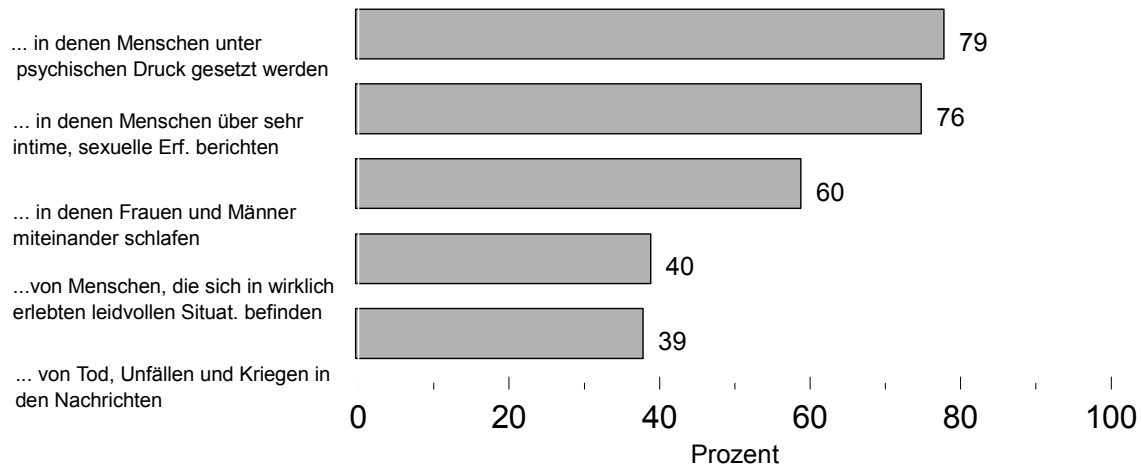


Abb. 11  
n = 999 Befragte

Fragt man nach dem subjektiven Empfinden der Befragten, bei welchen Fernsehsendern am häufigsten Inhalte bzw. Beiträge gesehen wurden, die für Kinder und Jugendliche ungeeignet erscheinen, so gibt es zunächst keine pauschale Systemschelte - drei Viertel der Befragten nennen hier sowohl öffentlich-rechtliche als auch private Veranstalter. Bei der weiteren Analyse wird allerdings deutlich, dass hier in erster Linie privatrechtliche Veranstalter gemeint sind. So nennen auf die Frage nach Sendern, die häufig für Kinder und Jugendliche ungeeignete Beiträge bringen 57 Prozent RTL, 43 Prozent nennen PRO SIEBEN, 42 Prozent SAT.1, 24 Prozent RTL2 und 14 Prozent VOX (Mehrfachnennungen waren möglich). Die anderen Programme, darunter auch alle öffentlich-rechtlichen, liegen bei 10 Prozent oder weniger.

Eine weitere Frage in diesem Kontext galt unterschiedlichen Möglichkeiten, Kinder und Jugendliche vor problematischen Inhalten zu schützen. Um dem Jugendschutz Rechnung zu tragen, sehen es 85 Prozent der Befragten als sehr gute bis gute Einrichtung an, wenn das Fernsehgerät über eine Kindersicherung verfügen würde. 79 Prozent halten es für eine sehr gute bzw. gute Idee, wenn ein Fernsehveranstalter garantieren würde, nur solche Sendungen auszustrahlen, die für Kinder und Jugendliche geeignet sind. Immerhin zwei Drittel der Befragten würden es für sinnvoll erachten, wenn während der gesamten Fernsehsendung ein Zeichen eingeblendet wäre, das darüber informiert, für welche Altersgruppen diese Sendung problematisch ist.

### 3. Exkurs: Neue Medien

In der öffentlichen Diskussion steht beim Thema Jugendmedienschutz nicht nur das Fernsehen im Mittelpunkt. Gerade die sogenannten Neuen Medien rufen in diesem Zusammenhang bei großen Teilen der Bevölkerung Unbehagen hervor – dies zeigen auch die hier bereits berichteten Ergebnisse. Rechtliche Bestimmungen für Kinder und Jugendliche beim Umgang mit Internet bzw. Online-Diensten werden von 61 Prozent als sehr wichtig erachtet. Somit führt dieses Medium – nur noch von Videofilmen übertroffen – die “Risikoliste” der Medien mit an. Hier stellt sich die Frage, ob die Befürchtungen auf der eigenen Kenntnis im Bereich Neuer Medien basieren oder ob es sich hier nicht eher um diffuse Ängste handelt.

Drei Viertel der Befragten fühlen sich über neue Entwicklungen im Bereich der Medien weniger oder gar nicht gut informiert. Gleichzeitig halten es aber mehr als drei Viertel für sehr (42 Prozent) bzw. etwas wichtig (37 Prozent), über diese Bereiche informiert zu sein. Hier deutet sich bereits an, dass das Meinungsbild über Neue Medien stark vom “Hören-Sagen” statt von eigenen Erfahrungen bestimmt ist. Gleichzeitig zeichnet sich ein hoher Imagewert ab – über Neue Medien, sei es digitales Fernsehen oder Multimedia, muss bzw. müsste man nach Meinung der Befragten einfach informiert sein.

Mehr Kompetenz in diesem Bereich schreiben die Befragten Kindern und Jugendlichen zu. So glaubt gut die Hälfte, dass bereits Kinder bis zu 12 Jahren sehr gut (9 Prozent) bzw. gut (42 Prozent) über Entwicklungen im Bereich Neue Medien informiert seien bzw. damit umzugehen wüßten. Jugendlichen hingegen, also die 13- bis 17jährigen, wird im Bereich Neue Medien von nahezu allen Befragten eine hohe Kompetenz zugesprochen. Neun von zehn Befragten glauben, dass Jugendliche sehr gut bzw. gut über aktuelle Entwicklungen der Neuen Medien Bescheid wissen bzw. Kenntnis im Umgang damit haben.

Insgesamt wird dem Bereich Neue Medien bzw. der Weiterentwicklung klassischer Medien – z. B. digitales Fernsehen – als Thema große Bedeutung zugeschrieben. Dabei halten die Befragten Kinder und Jugendliche zwar für kompetenter, was die Anwendungen betrifft, eine Regulierung hinsichtlich der Zugänglichkeit zu bestimmten Inhalten wird aber bis ins Erwachsenenalter gefordert. Entsprechend sehen die Befragten auch hier hinsichtlich der Vorbereitung von Kindern und Jugendlichen auf diese neuen Entwicklungen eine geteilte Zuständigkeit. Zwar stehen hier besonders die Eltern in der Verantwortung, aber auch die Schule sowie die Medien selbst werden als vermittelnde Institutionen in die Pflicht genommen.



#### 4. TV-Verhalten von Kindern und Jugendlichen – Angaben von Eltern

Die Ergebnisse der hier vorliegenden Untersuchung machen deutlich, daß das Thema Jugend- und Jugendmedienschutz insgesamt von hoher gesellschaftlicher Bedeutung ist. Besonders betroffen sind natürlich Befragte, die selbst Kinder unter 18 Jahren haben. Soweit diese Gruppe – ihr Anteil beträgt ein Drittel der Befragten – sich im Antwortverhalten von den restlichen Befragten unterschied, wurde an den entsprechenden Stellen darauf verwiesen. Abschließend soll hier aber die Medienrealität von Kindern und Jugendlichen aus der subjektiven Sichtweise von Eltern dargestellt werden.

In nahezu allen Haushalten, in denen Befragte mit Kindern leben, stehen Radio und Fernsehen zur Verfügung, auch der Videorecorder gehört zum Standardinventar (85 Prozent). In 63 Prozent der Haushalte mit Kindern steht darüber hinaus nach eigenen Angaben ein Computer, 12 Prozent verfügen über einen Internetzugang. Vergleicht man diese Geräteausstattung mit den geäußerten Befürchtungen im Zusammenhang mit dem Internet, zeigt sich, daß nur ein kleiner Teil der Befragten die implizierten Gefährdungen aus eigener Erfahrung einschätzen konnte.

Die Ausstattung der Kinder und Jugendlichen mit eigenen Geräten stellt sich nach Angaben der Eltern wie folgt dar: Zwei Drittel haben ein eigenes Radio, ein Drittel ein eigenes Fernsehgerät. Jedes fünfte Kind unter 18 Jahren verfügt über einen eigenen Computer, jedes zehnte hat einen eigenen Videorecorder. Die Angaben zur Medienausstattung und zur Fernsehnutzung stimmen mit den Daten aus verschiedenen anderen Untersuchungen weitestgehend überein.<sup>2</sup> (Auf eine weitere Darstellung kann deshalb an dieser Stelle verzichtet werden. Die Angaben sind allerdings ein wichtiges Prüfmerkmal für die Qualität der Studie.)

Viel aufschlussreicher sind dagegen Angaben über die Art und Weise, wie die Kinder und Jugendlichen mit den verschiedenen Medien umgehen. Werden sie alleine oder zusammen mit anderen genutzt? Sind bei der Rezeption Erwachsene oder andere Kinder zugegen? Abbildung 12 zeigt die Angaben von Eltern mit Kindern bis zu 12 Jahren. 38 Prozent dieser Gruppe geben an, dass ihre Kinder normalerweise alleine fernsehen, 22 Prozent machen diese Aussage bezüglich der Nutzung von Computerspielen, 15 Prozent geben an, dass ihre Kinder bis zu 12 Jahren normalerweise alleine Videos ansehen.

---

<sup>2</sup> vgl. z.B. Gerhards/Klingler (1998): Fernseh- und Videonutzung Jugendlicher, Media Perspektiven, 4, S. 179-189.

### Mein Kind macht alleine ...

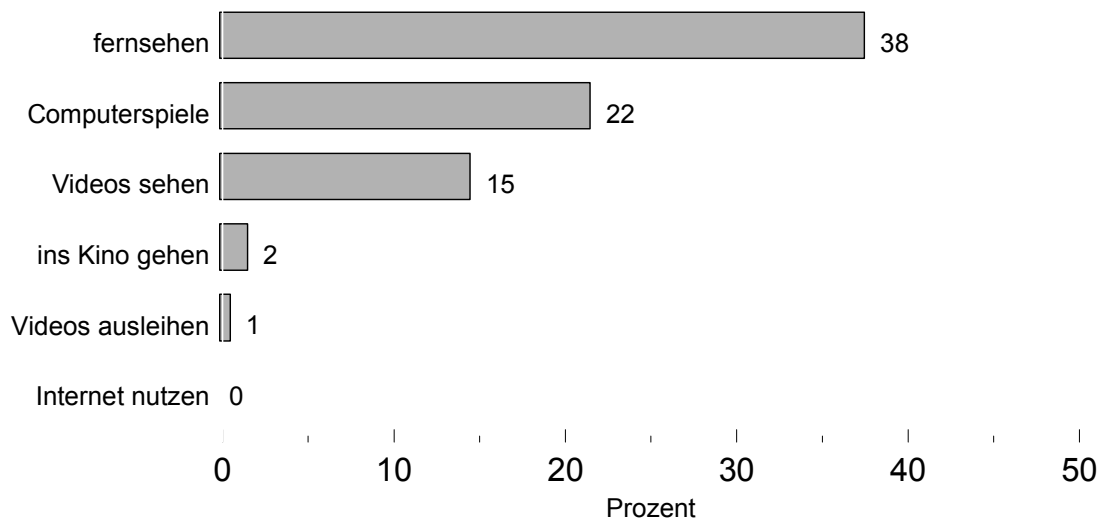


Abb. 12  
n = 234 Befragte mit Kindern bis 12 Jahre

Fernsehen und Video schauen sind aber auch Tätigkeiten, die vom Großteil der Kinder gemeinsam mit anderen ausgeübt werden, meist mit den Eltern. Ganz besonders gilt dies natürlich für den Kinobesuch. Das Ausleihen von Videos erfolgt von den Kindern selbst kaum und dann auch nur in Begleitung von Erwachsenen (vgl. Abb. 13).

### Mein Kind macht gemeinsam mit ...

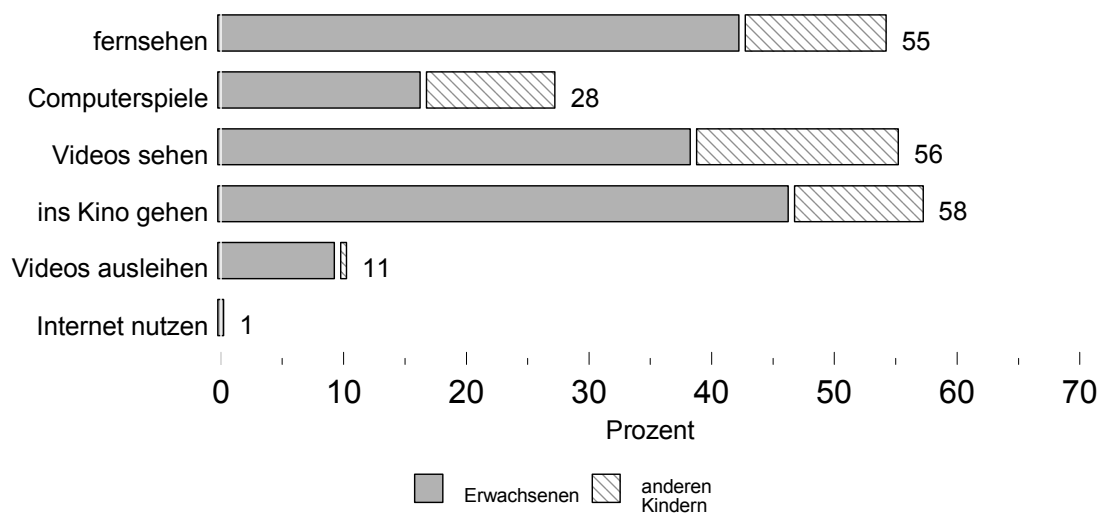


Abb. 13  
n = 234 Befragte mit Kindern bis 12 Jahre

## 5. Fazit:

Das Thema Jugendschutz genießt in der breiten Bevölkerung einen sehr hohen Stellenwert. Die Medien, ihre Inhalte und der Umgang damit stehen in diesem Zusammenhang zwar nicht an erster Stelle, sind aber aufgrund ihrer Alltäglichkeit ein wichtiges Thema. Dies gilt für Befragte mit Kindern ebenso wie für Kinderlose.

Die Notwendigkeit von Jugendmedienschutz erstreckt sich dabei auf alle Medien, vor allem vom Internet bzw. den Online-Diensten geht für die Befragten aber das größte Gefahrenpotential für Kinder und Jugendliche aus. Hier klafft die Schere zwischen Informiertheit/Kompetenz im Umgang und bestehenden Meinungen der Befragten weit auseinander. In der Bevölkerung herrscht eine hohe Unsicherheit vor - die Neuen Medien bieten einerseits viele Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche, sind aber meist schwer durchschaubar und produzieren somit ein gewisses Unbehagen.

Daneben gilt das Fernsehen als sensibler Bereich. Kenntnisse geltender Gesetze speziell in den Bereichen Pornographie, Gewalt und Werbung sind in der Bevölkerung kaum vorhanden, werden aber zum Schutz von Kindern und Jugendlichen eingefordert. Verstärkte Aufklärung und Information über praktizierte rechtliche Bestimmungen und die verschiedenen Möglichkeiten der Partizipation könnten hier stärkeren Konsens schaffen.

Für die Praktiker im Bereich Jugendmedienschutz lassen die Untersuchungsergebnisse den Schluß zu, mit den praktizierten Regelungen, z. B. hinsichtlich der Sendezeitbeschränkungen, trotz Unkenntnis in der Bevölkerung auf dem richtigen Weg zu sein. Trotzdem sollten Gesetzgeber, Aufsichtsgremien und vor allem Medienproduzenten die geforderten Nachbesserungen vor allem hinsichtlich des tagsüber ausgestrahlten Programms in zukünftige Überlegungen mit einbeziehen.

Medienerziehung schließlich, also die Anleitung von Kindern und Jugendlichen zum richtigen Umgang mit Medien und ihren Inhalten, liegt nach Ansicht der Befragten in erster Linie im elterlichen Verantwortungsbereich. Gleichwohl werden sowohl institutionelle Einrichtungen als auch die Medien selbst in die Pflicht genommen. Dieser immer wieder erhobenen Forderung wird bereits heute schon in verschiedenen Bereichen Rechnung getragen - Ergebnisse wie die hier vorliegenden fordern dazu auf, dieses Feld weiter auszubauen.

**Anhang:****Rundfunkstaatsvertrag (RStV) vom 31. August 1991  
in der Fassung vom 26. August 1996 - 11. September 1996**

- Auszug -

**§ 3****Unzulässige Sendungen, Jugendschutz**

(1) Sendungen sind unzulässig, wenn sie

1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, daß Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden (§ 130 StGB),
2. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt, oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB),
3. den Krieg verherrlichen,
4. pornographisch sind (§ 184 StGB),
5. offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden,
6. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne daß ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich.

(2) Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht verbreitet werden, es sei denn, der Veranstalter trifft aufgrund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen; der Veranstalter darf dies bei Sendungen zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr annehmen. Bei Filmen, die nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit unter zwölf Jahren nicht freigegeben sind, ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen. Filme, die nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit für Jugendliche unter 16 Jahren nicht freigegeben sind, dürfen nur zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr und Filme, die für Jugendliche unter 18 Jahren nicht freigegeben sind, nur zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr verbreitet werden.

(3) Sendungen, die ganz oder im wesentlichen mit Schriften inhaltsgleich sind, die in der Liste nach § 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften aufgenommen sind, sind nur in der Zeit zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr und nur dann zulässig, wenn die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen unter Berücksichtigung aller Umstände nicht als schwer angesehen werden kann. Die Gründe, die zu einer entsprechenden Bewertung geführt haben, sind vor der Ausstrahlung schriftlich niederzulegen und auf Anforderung der nach

Landesrecht für private Veranstalter zuständigen Stelle (Landesmedienanstalt), bei den in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und beim Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) dem zuständigen Organ, zu übermitteln.

(4) Für Sendungen, die nach den Absätzen 2 oder 3 Sendezeitbeschränkungen unterliegen, dürfen Programmkündigungen mit Bewegtbildern nur zu diesen Zeiten ausgestrahlt werden.

(5) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF sowie die Landesmedienanstalten können jeweils in Richtlinien oder für den Einzelfall Ausnahmen von den Zeitgrenzen nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 gestatten und von der Bewertung nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 abweichen; dies gilt im Falle von Absatz 2 Satz 3 vor allem für Filme, deren Bewertung länger als 15 Jahren zurückliegt. Sie können in Richtlinien oder für den Einzelfall auch für Filme, auf die das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit keine Anwendung findet oder die nach diesem Gesetz für Jugendliche unter 16 Jahren freigegeben sind, zeitliche Beschränkungen vorsehen, um den Besonderheiten der Ausstrahlung von Filmen im Fernsehen, vor allem bei Fernsehserien, gerecht zu werden.

(6) Gutachten freiwilliger Selbstkontrollenrichtungen zu Programmfragen, insbesondere zu Fragen des Jugendschutzes, sind von den Landesmedienanstalten bei ihren Entscheidungen einzubeziehen.